

Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 11

Ausgegeben Danzig, den 1. April

1926

29. Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses. Vom 30. 3. 1926.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Ein Schuldner kann, sobald die sachlichen Voraussetzungen zur Eröffnung des Konkurses über sein Vermögen nach den Bestimmungen der Konkursordnung vorliegen, zur Abwendung des Konkurses bei dem Gericht die Eröffnung des gerichtlichen Vergleichsverfahrens beantragen, solange noch nicht das Konkursverfahren eröffnet ist.

Die Entscheidung über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens ist bis zur Entscheidung über den Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens, und wenn dieses eröffnet wird, weiterhin bis zur Beendigung des Vergleichsverfahrens ausgesetzt.

Für das Vergleichsverfahren ist das für das Konkursverfahren zuständige Gericht ausschließlich zuständig.

§ 2.

Auf das Verfahren finden die Vorschriften der Zivilprozeßordnung entsprechende Anwendung, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

Die Entscheidungen können ohne vorgängige mündliche Verhandlung ergehen!

Zustellungen erfolgen von Amts wegen und zwar durch Aufgabe einer Abschrift, die nicht beglaubigt zu sein braucht, zur Post mit der Bezeichnung „Einschreiben“. Zustellungen an eine Person mit unbekanntem Aufenthalt geschehen an einen im Inland wohnenden Zustellungsbevollmächtigten. Ist ein solcher dem Gericht nicht bekannt, so finden die §§ 6 und 7 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung vom 24. März 1897 entsprechende Anwendung.

Das Gericht hat alle zur Aufklärung der das Verfahren betreffenden Verhältnisse erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Entscheidungen des Gerichts können nur angefochten werden, soweit dieses Gesetz die Anfechtung zuläßt.

§ 3.

An dem Vergleichsverfahren sind beteiligt diejenigen Gläubiger, die im Falle der Eröffnung des Konkursverfahrens an Stelle des Vergleichsverfahrens als nicht bevorrechtigte Konkursgläubiger an dem Konkursverfahren beteiligt wären, soweit sie in dem von dem Schuldner eingereichten Gläubigerverzeichnis angeführt oder infolge nachträglicher Ergänzung dieses Verzeichnisses darin enthalten sind.

An dem Vergleichsverfahren sind auch solche Gläubiger beteiligt, die während der letzter dreißig Tage vor der Zulassung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder nach der Zulassung des Antrags ein Recht erworben haben, das sie im Falle des Konkurses zur Aussonderung oder zur abgesonderten Befriedigung berechtigen würde. Ein solches Recht gilt für das Vergleichsverfahren als nicht erworben.

Die Vorschriften des Absatzes 2 finden keine Anwendung, wenn und insoweit das Recht in Erfüllung einer früher als dreißig Tage vor der Zulassung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens entstandenen, nicht auf einer Freigebigkeit beruhenden Verpflichtung gewährt ist, oder, wenn und insoweit das Recht vor der Zulassung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens gegen Gewährung eines Kredits eingeräumt ist, in Bezug auf die Forderung aus dieser Kreditgewährung.

Die Vorschriften der §§ 5, 64 bis 70 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

Eine Aufrechnung ist unzulässig, insoweit sie nicht erfolgen dürfte, wenn das Konkursverfahren an Stelle des Vergleichsverfahrens eröffnet wäre.

II. Zulassung und Gröfzung des Verfahrens.

§ 4.

Der Antrag auf Gröfzung des Vergleichsverfahrens muß einen bestimmten Vergleichsvorschlag enthalten.

Dem Antrage sind beizufügen:

1. ein Verzeichnis der Gläubiger;
2. ein Verzeichnis der Schuldner;
3. eine Übersicht des Vermögensstandes des Schuldners und, wenn er Kaufmann ist, die letzte Bilanz;
4. die Erklärung des Schuldners, daß er bereit sei, die Richtigkeit seiner Angaben durch Leistung des Offenbarungseides zu erhärten;
5. wenn für die Erfüllung des Vergleichs Sicherheit geleistet werden soll, die genaue Bezeichnung der Sicherheiten und, falls die Sicherheit in einer Bürgschaft besteht, die Bürgschaftserklärung;
6. die Versicherung des Schuldners, daß er eine Abschrift des Antrags und der Anlagen zu Nr. 1, 2, 3 und 5 an alle beteiligten Gläubiger abgesandt habe, und die Posteinlieferungsscheine, aus denen sich die Absendung ergibt.

Das Verzeichnis der Gläubiger und der Schuldner hat die genauen Adressen anzugeben. Wohnt ein Gläubiger im Ausland oder ist sein Wohnort unbekannt, so ist sein etwaiger inländischer Vertreter anzugeben, der zur Empfangnahme von Zustellungen befugt ist. Es sind auch die Gläubiger anzuführen, deren Forderung der Schuldner bestreitet, und die Schuldner, die ihre Schuld bestreiten, unter Angabe dieser Tatsachen. Ist ein Gläubiger oder ein Schuldner mit dem Schuldner verwandt, oder ist er mit ihm verheiratet oder verheiratet gewesen oder verschwägert oder verschwägert gewesen, so ist dies anzugeben, ebenso, wenn er mit dem Schuldner in einem Gesellschafts- oder anderen Gemeinschaftsverhältnis, das genau zu bezeichnen ist, steht.

§ 5.

Über die Zulassung des Antrags ist sofort zu entscheiden.

Die Zulassung des Antrags ist abzulehnen, wenn der Antrag nicht den Erfordernissen des § 4 entspricht, oder wenn bereits feststeht, daß das Vergleichsverfahren nicht zulässig ist (§ 8 Nr. 2 bis 6).

Das Gericht kann jedoch, wenn der Antrag nicht den Erfordernissen des § 4 entspricht, dem Schuldner zur Ergänzung eine Frist bestimmen, die eine Woche nicht übersteigen soll.

§ 6.

Wird der Antrag zugelassen, so hat das Gericht dem Schuldner eine Frist zu bestimmen, binnen welcher er die schriftliche Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag von beteiligten Gläubigern beizubringen hat, deren Forderungen zusammen mehr als die Hälfte des Gesamtbetrages der Forderungen der an dem Verfahren beteiligten stimmberechtigten Gläubiger ausmachen. Zugleich ist dem Schuldner, wenn sein Vermögen unter Berücksichtigung der in dem Vergleichsvorschlag übernommenen Verpflichtungen nicht ausreicht, um die gerichtlichen Kosten des Verfahrens einschließlich der einem Treuhänder zu gewährenden Vergütung zu decken, aufzugeben, innerhalb derselben Frist nachzuweisen, daß er einen zur Deckung dieser Kosten ausreichenden Geldbetrag bei der Gerichtskasse eingezahlt oder sonst hinreichend sichergestellt hat.

Die Frist soll in der Regel zehn Tage betragen. Sie kann auf Antrag verlängert werden.

Innerhalb der Frist hat das Gericht die etwa für den Schuldner zuständige amtliche Berufsvertretung zu hören und die erforderlichen Ermittlungen anzustellen.

Bei der Zulassung des Antrags ist die Stunde, in der sie erfolgt ist, anzugeben. Ist dies versäumt worden, so gilt als Zeitpunkt der Zulassung die Mittagsstunde.

Das Gericht hat ein Verzeichnis derjenigen Schuldner zu führen, die die Gröfzung des Vergleichsverfahrens beantragt haben. Die Zulassung des Antrags ist mit Zeitangabe einzutragen. Die Vorschrift des § 915 Absatz 3 der Zivilprozeßordnung findet auf dieses Verzeichnis entsprechende Anwendung. Der Senat kann über die Führung des Verzeichnisses nähere Bestimmungen treffen.

§ 7.

Mit der Zulassung des Antrags sind alle gegen die Schuldner anhängigen, von beteiligten Gläubigern (§ 3) betriebenen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, auch soweit sie in der Vollziehung eines Arrests oder einer einstweiligen Verfügung bestehen, einstweilen eingestellt.

Von der Zulassung des Antrags ab können die beteiligten Gläubiger in das Vermögen des Schuldners keine Zwangsvollstreckung mehr vornehmen.

Von der Zulassung des Antrags ab ist der Schuldner nicht mehr befugt, über Vermögensgegenstände unentgeltlich zu verfügen, beteiligte Gläubiger zu befriedigen oder sicherzustellen und dingliche Rechte oder andere einen Anspruch auf Aussönderung oder abgesonderte Befriedigung gewährende Rechte an seinem

Vermögen einzuräumen. Zu widerhandlungen sind unbeschadet der Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs den beteiligten Gläubigern gegenüber unwirksam. Die Vorschrift des § 135 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung, es sei denn, daß es sich um eine unentgeltliche Verfügung handelt.

§ 8.

Nach Ablauf der dem Schuldner nach § 6 bestimmten Frist entscheidet das Gericht über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens.

Das Verfahren ist unzulässig und die Eröffnung abzulehnen:

1. wenn den Erfordernissen des § 6 Absatz 1 nicht genügt ist;
2. wenn die Voraussetzungen des Vergleichsverfahrens nicht vorliegen (§ 1 Absatz 1);
3. wenn der Schuldner flüchtig ist oder sich verborgen hält;
4. wenn gegen den Schuldner wegen betrügerischen Bankerotts eine gerichtliche Untersuchung oder ein wieder aufgenommenes Verfahren anhängig ist;
5. wenn der Schuldner wegen betrügerischen Bankerotts rechtskräftig verurteilt worden ist;
6. wenn wichtige Gründe die Ablehnung rechtfertigen. Ein wichtiger Grund ist insbesondere als gegeben anzusehen, wenn ein unlauteres Verhalten des Schuldners, vor allem eine Absicht des Schuldners erkennbar ist, sich auf Kosten des Gläubigers zu bereichern.

Bei der Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist als wenn der Antrag auf Konkurseröffnung gestellt wäre, zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beschließen, außer wenn die Eröffnung aus dem Grunde des Absatz 2 Ziffer 1 oder 2 abgelehnt ist.

Die Entscheidung über die Eröffnung des Vergleichsverfahrens ist in das im § 6 Absatz 5 genannte Verzeichnis einzutragen.

§ 9.

In dem Beschuß, durch den das Vergleichsverfahren eröffnet wird, ist ein Termin zur Verhandlung und Abstimmung über den Vergleichsvorschlag zu bestimmen. Der Termin soll nicht später als 20 Tage nach der Eröffnung des Verfahrens stattfinden.

Der Schuldner und die beteiligten Gläubiger sowie der Treuhänder und die Mitglieder des Gläubigerausschusses sind zu dem Termin zu laden.

Den Beteiligten ist die Einsicht in die Gerichtsaften in der Gerichtsschreiberei und die Fertigung von Abschriften daraus gestattet. Das Gericht kann ihnen auf Antrag Abschriften gegen Erstattung der Gebühren erteilen.

§ 10.

Bei der Eröffnung des Verfahrens hat das Gericht einen oder mehrere Treuhänder zu bestellen. Von der Bestellung eines Treuhänders kann abgesehen werden, wenn sie nach den besonderen Umständen entbehrlich erscheint.

Der Name des Treuhänders ist dem Schuldner und den beteiligten Gläubigern bekannt zu machen.

Das Gericht kann einen Treuhänder entlassen und einen anderen Treuhänder bestellen.

Die Vorschriften der §§ 81 Absatz 2, 82, 83, 84 Satz 1 und 85 der Konkursordnung finden auf den Treuhänder entsprechende Anwendung.

§ 11.

Das Gericht kann aus der Zahl der Gläubiger oder der Vertreter von Gläubigern einen Gläubigerausschuß bestellen. Die Bestellung kann widerrufen werden.

Die Vorschriften der §§ 89, 90 und 91 der Konkursordnung finden entsprechende Anwendung.

§ 12.

Gegen den die Vergütung und Auslagen des Treuhänders und der Mitglieder des Gläubigerausschusses festsetzenden Beschuß findet die sofortige Beschwerde statt.

§ 13.

Von der Bestellung des Treuhänders ab hat sich der Schuldner der Aufnahme von Darlehen, des Eingehens von Wechselverbindlichkeiten, des Erwerbs von Gegenständen auf Kredit, der Übernahme von fremden Verbindlichkeiten und Bürgschaften, der Veräußerung von Gegenständen, soweit sie nicht in den Rahmen der ordnungsmäßigen Fortführung des Betriebes fällt, und der Leistung von Zahlungen, soweit sie nicht zur Fortführung des Betriebes unbedingt notwendig sind, ohne Zustimmung des Treuhänders zu enthalten. Sind mehrere Treuhänder bestellt, so genügt die Zustimmung eines Treuhänders.

Das Gericht kann jederzeit weitere Verfügungsbeschränkungen gegen den Schuldner anordnen und das Grundbuchamt um die Eintragung von Verfügungsbeschränkungen in das Grundbuch ersuchen. Die Eintragung und Löschung solcher Vermerke im Grundbuch geschieht gebührenfrei.

Zuwiderhandlungen gegen die angeordneten Verfügungsbeschränkungen sind den beteiligten Gläubigern gegenüber unwirksam. Die Vorschriften der §§ 892, 893 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bleiben unberührt. Die Vorschrift des § 135 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

§ 14.

Der Treuhänder hat den Vermögensstand des Schuldners zu prüfen und seine Geschäftsführung zu überwachen. Er ist berechtigt, die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners einzusehen, die erforderlichen Auskünfte zu verlangen, sich auch über die ihm nach § 13 zustehende Mitwirkung hinaus die Anteilnahme an der Geschäftsführung vorzubehalten und die erforderlichen Anordnungen zu treffen.

Der Treuhänder hat auf Erfordern dem Gericht und dem Gläubigerausschuss jederzeit Auskunft zu ertheilen und in dem Vergleichstermin über die Sachlage zu berichten. Er hat dem Gericht sofort Anzeige zu machen, wenn ihm Tatsachen bekannt werden, die Maßnahmen des Gerichts erfordern oder geeignet sind, die Einstellung des Verfahrens zu begründen.

§ 15.

Der Gläubigerausschuss hat den Treuhänder zu unterstützen und zu überwachen.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses dürfen die Bücher und Geschäftspapiere des Schuldners und des Treuhänders einsehen und die notwendigen Aufklärungen verlangen. Die Vorschrift des § 14 Absatz 2 Satz 2 findet auf sie entsprechende Anwendung.

§ 16.

Der Schuldner kann gegen Maßnahmen des Treuhänders oder des Gläubigerausschusses oder einzelner Mitglieder des letzteren die Entscheidung des Gerichts anrufen. Die Anrufung hat keine auffchiebende Wirkung.

§ 17.

Ein zur Teilnahme an dem Verfahren berechtigter Gläubiger, dessen Forderung in dem Verzeichnis der Gläubiger übergegangen ist oder unvollständig oder unrichtig aufgenommen ist, kann seine Forderung bis zum Beginn der Abstimmung schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers unter Angabe des Betrages und des Grundes anmelden. Das Verzeichnis der Gläubiger ist nach den Anmeldungen zu ergänzen.

§ 18.

Die Verjährung der in dem Verzeichnis der Gläubiger enthaltenen Forderungen wird durch die Zulassung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens, im Falle nachträglicher Ergänzung des Verzeichnisses durch die Anmeldung der Forderung unterbrochen.

Die Unterbrechung der Verjährung dauert bis zur Beendigung des Vergleichsverfahrens.

III. Vergleichstermin.

§ 19.

In dem Vergleichstermin wird über den Vergleichsvorschlag verhandelt, das Stimmrecht der Forderungen soweit es bestritten wird, festgestellt und abgestimmt.

§ 20.

Der Schuldner hat in dem Vergleichstermin zu erscheinen. Er darf sich nur vertreten lassen, wenn er besondere Gründe glaubhaft macht, die ihn am Erscheinen verhindern.

Das Gericht kann die Leistung des Offenbarungseides für den Schuldner dahin anordnen, daß er sein Vermögen so sorgfältig angegeben habe, als er dazu imstande sei, daß er insbesondere keine Schulden verschwiegen und keine erdichteten Forderungen aufgestellt habe.

§ 21.

Die Forderungen der am Verfahren beteiligten Gläubiger werden an der Hand des Gläubigerverzeichnisses erörtert; der Schuldner hat sich über sie zu erklären.

Soweit gegen eine Forderung weder der Schuldner noch ein beteiligter Gläubiger noch der Treuhänder Widerspruch erhebt, gilt sie als stimmberechtigt. Soweit widersprochen wird, ist zu erörtern, ob und zu welchem Betrage ein Stimmrecht gewährt werden soll. Einigen sich der Schuldner, die im Termin erschienenen Gläubiger und der Treuhänder nicht, so nimmt der Gläubiger, dessen Stimmrecht streitig ist, zunächst an der Abstimmung teil. Stellt sich heraus, daß es für das Ergebnis der Abstimmung auf das Stimmrecht der bestrittenen Forderung ankommt, so entscheidet das Gericht; die Wirkung der Entscheidung beschränkt sich auf die Frage des Stimmrechts.

Unter der gleichen Voraussetzung entscheidet das Gericht, ob und zu welchem Betrage Forderungen, für die abgesonderte Befriedigung beansprucht wird, wegen des mutmaßlichen Ausfalls sowie auffchiebend bedingten Forderungen ein Stimmrecht zu gewähren ist.

Der Gerichtsschreiber hat nach der Erörterung einer jeden Forderung das Ergebnis in das Verzeichnis der Gläubiger einzutragen. Soweit gegen eine Forderung weder der Schuldner noch ein an dem Verfahren

beteiligter Gläubiger noch der Treuhänder Widerspruch erhoben hat, ist in dem Verzeichnis zu vermerken, daß die Forderung anerkannt ist.

§ 22.

Zum Abschluß des Vergleichs ist erforderlich, daß

1. die Mehrzahl der an dem Verfahren beteiligten Gläubiger dem Vergleich zustimmen und
2. die Gesamthöhe der Forderungen der zustimmenden Gläubiger wenigstens drei Vierteile der Forderungen der an dem Verfahren beteiligten Gläubiger beträgt.

Hat die Mehrzahl zu 1. weniger als ein Viertel aller stimmberechtigten Forderungen, dann genügt die Mehrheit zu 2. allein zum Abschluß des Vergleichs.

Gewährt der Vergleich nicht allen von ihm betroffenen Gläubigern gleiche Rechte, so ist außerdem erforderlich, daß entweder sämtliche zurückgesetzten Gläubiger dem Vergleich zustimmen, oder die Mehrzahl der zurückgesetzten Gläubiger, deren Forderungen zugleich mindestens drei Vierteile der Gesamtsumme der Forderungen der zurückgesetzten Gläubiger betragen, zustimmt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Gläubiger begünstigt werden soll, dessen Gesamtforderung 300,— G nicht übersteigt.

Jedes andere Abkommen des Schuldners mit einzelnen Gläubigern, durch welches diese bevorzugt werden, ist nichtig.

§ 23.

Bei der Berechnung der Mehrheiten bleiben außer Betracht:

1. der Ehegatte des Schuldners, wenn er für den Vergleich gestimmt hat;
2. derjenige, dem der Ehegatte des Schuldners innerhalb des letzten Jahres vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens oder später eine Forderung gegen den Schuldner abgetreten hat, soweit das Stimmrecht auf d.r abgetretenen Forderung beruht, es sei denn, daß die Abtretung auf einer gesetzlichen Verpflichtung beruhte oder in Erfüllung einer früher als ein Jahr vor der Stellung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens eingegangenen Verpflichtung erfolgt ist.

§ 24.

Die Zustimmung zu dem Vergleichsvorschlag kann auch schriftlich erklärt werden.

Die dem Schuldner gegenüber erklärt schriftliche Zustimmung (§ 6 Absatz 1) genügt, es sei denn, daß sie bis zum Beginn der Abstimmung widerrufen wird oder der Gläubiger an der Abstimmung in dem Vergleichstermin teilnimmt.

Der Vergleichstermin darf einmal vertagt werden, wenn drei Vierteile der erschienenen Gläubiger zustimmen und zu erwarten ist, daß ein Vergleich zustande kommt. Der neue Termin ist sofort anzusezen und darf nur im Einverständnis mindestens derselben Gläubigermehrheit über 2 Wochen hinaus bestimmt werden.

IV. Bestätigung des Vergleichs. Wirkungen des bestätigten Vergleichs.

§ 25.

Der angenommene Vergleich bedarf der Bestätigung des Gerichts. Das Gericht entscheidet über die Bestätigung, nachdem es den Schuldner, den Treuhänder und die Gläubiger in dem Vergleichstermin oder in einem zu verkündenden, nicht über eine Woche hinaus anzuberaumenden Termin gehört hat. Der Abschluß, durch den der Vergleich bestätigt oder verworfen wird, ist zu verkünden.

§ 26.

Der Vergleich ist zu verworfen:

1. wenn sich herausstellt, daß das Vergleichsverfahren unzulässig ist oder geworden ist (§ 8 Absatz 2 Nr. 2 bis 6);
2. wenn der Vergleich in unlauterer Weise, insbesondere durch Begünstigung eines Gläubigers zustandegebracht worden ist;
3. wenn der Vergleich dem gemeinsamen Interesse der von ihm betroffenen Gläubiger widerspricht.

Wird der Vergleich verworfen, so ist, als wenn der Antrag auf Konkursöffnung gestellt wäre, zugleich über die Eröffnung des Konkursverfahrens zu beschließen.

§ 27.

Wird der Vergleich bestätigt, so ist zugleich das Vergleichsverfahren aufzuheben. Die Aufhebung hat folgende Wirkungen:

1. Die Ämter des Treuhänders und der Mitglieder des Gläubigerausschusses endigen;
2. sämtliche Verfügungsbeschränkungen verlieren für die Zukunft ihre Kraft;
3. der Gläubiger eines Rechtes, das nach § 3 Absatz 2 und 3 für das Vergleichsverfahren als nicht erworben gilt, kann sich auf das erlangte Recht weder gegenüber dem Schuldner noch gegenüber einem beteiligten Gläubiger berufen, soweit nicht nach dem Inhalt des Vergleichs etwas anderes bestimmt ist;

4. ein Antrag auf Gröffnung des Konkursverfahrens, über den die Entscheidung nach § 1 Absatz 2 ausgesetzt war, gilt als nicht gestellt.

Das Gericht kann die zur Durchführung der im Absatz 1 unter Nr. 2 und 3 bezeichneten Wirkungen erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere auch das Grundbuchamt um die Eintragung von Widersprüchen und Löschungen in das Grundbuch ersuchen. Die Eintragungen in das Grundbuch geschehen gebührenfrei.

Die Bestätigung des Vergleichs ist unter kurzer Angabe seines wesentlichen Inhalts in das im § 6 Absatz 5 genannte Verzeichnis einzutragen.

§ 28.

Der bestätigte Vergleich wirkt für und gegen alle beteiligten Gläubiger (§ 3). Er wirkt auch für und gegen die im § 63 unter Nr. 4 der Konkursordnung genannten Forderungen.

Die Rechte der Gläubiger gegen Mitschuldner und Bürgen des Schuldners, sowie die Rechte aus einem für die Forderung bestehenden Pfandrecht, aus einer für sie bestehenden Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld oder aus einer zu ihrer Sicherung eingetragenen Vormerkung werden unbeschadet der Vorschriften des § 27 Absatz 1 Nr. 3 durch den Vergleich nicht berührt.

Die für die Zeit von der Zulassung des Antrags auf Gröffnung des Vergleichsverfahrens bis zur Bestätigung des Vergleichs laufenden Zinsen der von dem Vergleich betroffenen Forderungen sowie die Kosten, welche von dem Vergleich betroffenen Gläubigern durch die Teilnahme an dem Verfahren oder durch eine nach dem § 7 Absatz 1 und 2 wirkungslos werdende Vollstreckungsmaßnahme erwachsen sind, gelten mit der Bestätigung des Vergleichs als erlassen, wenn nicht der Vergleich etwas anderes bestimmt.

Aus dem bestätigten Vergleich in Verbindung mit einem Auszug aus dem Gläubigerverzeichnis findet wegen der darin als anerkannt vermerkten Forderungen gegen den Schuldner und gegen die Personen, die in dem Vergleich für seine Erfüllung neben dem Schuldner ohne Vorbehalt der Einrede der Vorausklage Verpflichtungen übernommen haben, die Zwangsvollstreckung unter entsprechender Anwendung der §§ 724 bis 793 der Zivilprozeßordnung statt. Der § 164 Absatz 3 der Konkursordnung gilt entsprechend.

§ 29.

Die Vorschrift des § 195 der Konkursordnung gilt auch für den in diesem Verfahren geschlossenen Vergleich.

Hinsichtlich der nachträglichen Aufhebung von Wirkungen des Vergleichs findet die Vorschrift des § 197 der Konkursordnung entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß die Aufhebung der Wirkungen auch eintritt durch die rechtskräftige Verurteilung des Schuldners wegen vorsätzlicher Verleugnung der Eidespflicht bei Leistung des ihm nach § 20 auferlegten Eides.

In Bezug auf die Anfechtung des Vergleichs findet die Vorschrift des § 196 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

V. Einstellung des Verfahrens.

§ 30.

Das Vergleichsverfahren ist einzustellen, wenn sich herausstellt, daß es unzulässig ist oder geworden ist, (§ 8 Absatz 2 Nr. 2 bis 6) oder der Schuldner die Einstellung beantragt.

Das Vergleichsverfahren kann nach Anhörung des Schuldners, des Treuhänders und des Gläubigerausschusses eingestellt werden:

1. wenn der Schuldner die ihm durch dieses Gesetz oder durch Anordnung des Gerichts auferlegten Beschränkungen seiner Handlungsfreiheit nicht beachtet, seinen Obsiegenheiten gegenüber dem Treuhänder oder einem Mitgliede des Gläubigerausschusses nicht nachkommt oder sonst durch sein Verhalten die Interessen der Gläubiger erheblich gefährdet;
2. wenn der Schuldner in dem Vergleichstermin ohne ausreichenden Grund nicht erscheint oder die Leistung des Offenbarungseides verweigert;
3. wenn sich im Vergleichstermin die zum Abschluß des Vergleichs erforderliche Mehrheit nicht ergibt und der Vergleichstermin nicht vertagt wird.

Die Einstellung des Vergleichsverfahrens ist in das im § 6 Absatz 5 genannte Verzeichnis einzutragen.

§ 31.

Bei der Einstellung des Vergleichsverfahrens ist, als wenn der Antrag auf Konkursöffnung gestellt wäre, zugleich über die Gröffnung des Konkursverfahrens zu entscheiden.

Der Beschuß ist dem Schuldner, dem Treuhänder und den beteiligten Gläubigern zuzustellen.

Wird die Gröffnung des Konkursverfahrens abgelehnt, so verlieren mit der Rechtskraft des Beschlusses alle durch das Vergleichsverfahren eingetretenen Beschränkungen des Schuldners und der beteiligten Gläubiger (§§ 7, 13) ihre Wirkung, und es endigen die Ämter des Treuhänders und der Mitglieder des Gläubigerausschusses.

VI. Überleitung des Vergleichsverfahrens in das Konkursverfahren.

§ 32.

Wird bei der Ablehnung der Zulassung des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens, bei der Ablehnung der Eröffnung des Vergleichsverfahrens, bei der Verwerfung des Vergleichs oder bei der Einstellung des Vergleichsverfahrens das Konkursverfahren eröffnet, so gelten die Vorschriften der §§ 33 bis 34.

§ 33.

Die durch das Vergleichsverfahren nach den §§ 3 Absatz 4, 5, 7 und 13 eingetretenen Beschränkungen des Schuldners und der Gläubiger bleiben wirksam.

§ 34.

Soweit die Anfechtbarkeit einer Rechtshandlung im Konkurs von der Kenntnis des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens abhängt, steht die Kenntnis des Antrags auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens der Kenntnis des Antrags auf Eröffnung des Konkursverfahrens gleich.

In die in den §§ 31 Nr. 2, 32, 33, 55 Ziffer 3 und 183 Absatz 2 Satz 2 der Konkursordnung bezeichneten Fristen wird die seit der Eröffnung des Vergleichsverfahrens verstrichene Zeit nicht eingerechnet.

§ 35.

Der Anspruch des Treuhänders auf Ersatz seiner Auslagen und auf Vergütung gehört zu den Massenkosten im Sinne des § 58 Nr. 2 der Konkursordnung.

§ 36.

Zu den Masseschulden im Sinne des § 59 Nr. 1 der Konkursordnung gehören Ansprüche auf Darlehen, die der Schuldner während der Dauer des Vergleichsverfahrens zur Fortführung seines Geschäfts, insbesondere zur Bezahlung von Löhnen oder ähnlichen Forderungen, oder im Interesse des Zustandekommens oder der Ausführung eines Vergleichs, insbesondere zur Befriedigung von Kleingläubigern, mit Genehmigung des Treuhänders aufgenommen hat.

VII. Besondere Bestimmungen.

§ 37.

Das Vergleichsverfahren kann auch zum Zweck der Abwendung des Konkurses über das Vermögen der in den §§ 207, 209 und 213 der Konkursordnung genannten Gesellschaften, juristischen Personen und Vereinen, sowie der Gesellschaften mit beschränkter Haftung stattfinden.

Die Einleitung des Vergleichsverfahrens nach der Auflösung ist unzulässig.

§ 38.

Der Antrag auf Eröffnung des Vergleichsverfahrens zur Abwendung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien muß von allen persönlich haftenden Gesellschaftern gestellt werden.

Soweit es in dem Vergleichsverfahren auf Umstände ankommt, die in der Person des Schuldners begründet sind, genügt es, wenn ein die Ablehnung der Eröffnung, die Verwerfung des Vergleichs oder die Einstellung des Verfahrens rechtfertigender Grund in der Person eines persönlich haftenden Gesellschafters, in den Fällen des § 30 Absatz 2 Nr. 1 und 2 in der Person eines zur Vertretung berechtigten Gesellschafters vorliegt. Die Einstellung des Verfahrens kann von jedem persönlich haftenden Gesellschafter beantragt werden.

Der Vergleich begrenzt, wenn er nicht anderes bestimmt, zugleich den Umfang der persönlichen Haftung der Gesellschafter.

§ 39.

In dem Vergleichsverfahren über das Privatvermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters einer offenen Handelsgesellschaft, einer Kommanditgesellschaft oder einer Kommanditgesellschaft auf Aktien sind die Gesellschaftsgläubiger, wenn über das Gesellschaftsvermögen das Vergleichsverfahren oder Konkursverfahren eröffnet worden ist, nur in Höhe des Betrags beteiligt, für den sie in dem Verfahren über das Gesellschaftsvermögen keine Befriedigung erhalten. § 21 Absatz 3 findet entsprechende Anwendung.

Wird während der Dauer eines Vergleichsverfahrens über eine offene Handelsgesellschaft, eine Kommanditgesellschaft oder eine Kommanditgesellschaft auf Aktien das Konkursverfahren über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters eröffnet, so finden die Vorschriften des § 212 der Konkursordnung entsprechende Anwendung.

§ 40.

Ein Vergleichsverfahren zum Zweck der Abwendung des Konkurses findet nicht statt:

- a) über einen Nachlaß;
- b) über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft;

- c) für die den Vorschriften des Gesetzes betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 810) unterliegenden Genossenschaften;
- d) für solche Versicherungsunternehmungen, die der Beaufsichtigung nach Maßgabe des Gesetzes über die privaten Versicherungsunternehmungen vom 12. Mai 1901 (Reichsgesetzbl. S. 139) unterliegen.

VIII. Straf- und Schlussbestimmungen.

§ 41.

Wer in einem Verfahren auf Herbeiführung eines Vergleichs zur Abwendung des Konkurses erdichtete Forderungen geltend macht, um sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren, bei mildernden Umständen mit Gefängnis oder mit Geldstrafe bestraft.

Wer vorsätzlich das Verzeichnis der Gläubiger oder der Schuldner (§ 4 Absatz 2) unvollständig oder unrichtig anfertigt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 42.

Ein Gläubiger, der sich besondere Vorteile dafür gewähren oder versprechen lässt, daß er bei der Abstimmung über den Vergleichsvorschlag in einem bestimmten Sinne stimmt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 43.

Das Gesetz betreffend die Unfechtung von Rechtshandlungen eines Schuldners außerhalb des Konkurses in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Mai 1898 (Reichsgesetzbl. S. 739) wird dahin geändert:

Der § 3 erhält folgenden zweiten Absatz:

„In die Fristen wird die Zeit nicht eingerechnet, während der ein Verfahren auf Herbeiführung eines Vergleichs zum Zwecke der Abwendung des Konkurses anhängig war.“

§ 44.

Für das Vergleichsverfahren wird die Hälfte der im § 8 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmten Gebühr erhoben. Wird das Vergleichsverfahren in das Konkursverfahren übergeleitet, so wird diese Gebühr auf die im § 42 des Deutschen Gerichtskostengesetzes bestimmte Gebühr angerechnet.

Für die Wertberechnung gilt die Vorschrift des § 43 des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechend. Im übrigen finden die Vorschriften der §§ 16, 18 und 19 und des 5. bis 7. Abschnitts des Deutschen Gerichtskostengesetzes entsprechende Anwendung.

Der Rechtsanwalt erhält für die Tätigkeit im Vergleichsverfahren die Sätze des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die Gebühr verringert sich um die Hälfte, wenn sich die Vertretung vor dem Vergleichstermin erledigt. Die Vorschriften des 1. und 5. bis 7. Abschnitts der Gebührenordnung für Rechtsanwälte finden entsprechende Anwendung.

§ 45.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. März 1926.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Schwarz.

Bezugsgebühren vierteljährlich a) für das Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig Ausgabe A u. B je 3,00 G, b) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil I Ausgabe A u. B je 2,25 G, c) für den Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig Teil II 3,00 G. Bestellungen haben bei der zuständigen Postanstalt zu erfolgen. Für Beamte siehe Staatsanz. f. 1922, Nr. 87) Bezugspreis zu a) 1,80 G, zu b) 1,20 G.

Einrückungsgebühren betragen für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum = 0,40 Gulden.

Belegblätter und einzelne Stücke werden zu den Selbstkosten berechnet.

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schröth in Danzig.